

Satzung

über die Aufstellung des Bebauungsplanes

" Achtstruth - Seifen III "

der Ortsgemeinde Moschheim

Der Ortsgemeinderat Moschheim hat in seiner Sitzung am **18. 08. 1999** aufgrund der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) die folgende Satzung über die Aufstellung des Bebauungsplanes " Achtstruth - Seifen III " beschlossen.

§ 1

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt die Flächen wie in der anliegenden Planurkunde dargestellt.

§ 2

Bestandteil dieser Satzung ist

1. die Bebauungsplanurkunde (Lageplan mit Text), in dem die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gemäß § 9 Abs.7 BauGB entsprechend der Anlage zur Planzeichenverordnung festgesetzt ist,
2. die Begründung zur Bebauungsplanurkunde
3. die zur Bebauungsplanurkunde gehörenden Textfestsetzungen

§ 3

Diese Satzung wird gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) mit dem Tage der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Moschheim, den 26. AUG. 1999

(Fein)
Ortsbürgermeister



Zu BVerwG

9C 1.12 5